

§ 12 BienSeuchV

Bienenseuchen-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.
- (2) Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn
1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
 2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b) behandelt worden sind und
 - c) die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und
 3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.
- (3) Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben.

Zitiervorschlag: § 12 BienSeuchV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BienSeuchV/12>